

36. Unter welchen Voraussetzungen sind Vollstreckungsakte gegen den Schuldner als Rechtshandlungen desselben auf Grund des Anfechtungsgesetzes vom 20. Mai 1898 anfechtbar?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 12. Juni 1908 i. S. Eheleute R. (Wett.) w. B.'er Spar- und Darlehnskassenverein (Kl.). Rep. VII 384/07.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Rentner F. M. wurde auf die ihm am 16. Oktober 1905 zugestellte Klage am 2. November 1905 verurteilt, an den klägerischen Verein 24000 M zu zahlen. F. M. ist der Vater der verklagten Ehefrau R. Die Eheleute R. hatten am 19. Oktober 1905 gegen ihn den Erlaß eines Zahlungsbefehls wegen 10000 M Restforderung der der verklagten Ehefrau versprochenen Mitgift von 15000 M beantragt. Auf Grund des für vorläufig vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehls ließen die verklagten Eheleute R. zuerst am 10. November 1905 in das Barvermögen des F. M. vollstrecken und sich später verschiedene Hypothekensforderungen desselben im Wege der Zwangsvollstreckung überweisen. Der Kläger sucht diese Vollstreckungsakte mit der Behauptung, die Mitgiftforderung bestehe nicht zu Recht, als ihn benachteiligende Rechtshandlungen seines Schuldners an und verlangte von den Beklagten die Herausgabe der durch die Pfändungen an sie gelangten Geldbeträge.

Die Beklagten wurden vom Landgericht nach dem Klageantrage verurteilt; die von ihnen eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen.

Auf ihre Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben, aus folgenden

Gründen:

„Gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Voraussetzungen des § 2 Anf.G. für die vom Kläger erhobene Anfechtungsklage vorliegen, sind Angriffe nicht erhoben; sie ist auch nicht zu beanstanden. Die weiteren Ausführungen des Urteils, es seien auch die Tatbestandsmerkmale anfechtbarer Rechtshandlungen des Schuldners, wie sie im § 3 des Gesetzes unter Nr. 1, 2, 3 aufgestellt sind, gegeben, sind dagegen nicht bedenkenfrei, und es hat deshalb die Entscheidung in ihrer jetzigen Begründung den Revisionsangriffen gegenüber nicht aufrecht erhalten werden können; vielmehr bedarf es in dieser Beziehung noch weiterer Erörterungen.

Angefochten sind die von den Beklagten zu ihrer Befriedigung aus dem Zahlungsbefehle veranlaßten Vollstreckungsakte. Vollstreckungspfändungen als solche sind als Rechtshandlungen des Schuldners im Sinne des Anfechtungsgesetzes nur anzusehen, wenn sie im kollusiven Einverständnis des Schuldners mit dem Gläubiger zustande gebracht sind. Während bei der Anfechtung im Konkurse (§ 30 R.D.) eine Mitwirkung des Gemeinschuldners nicht er-

forderlich ist, und deshalb auch Vollstreckungsakte anfechtbar sind, die wider den Willen des Schuldners geschehen, ist die Anfechtung außerhalb des Konkurses, da bei ihr der die Konkursordnung beherrschende Grundsatz der Gleichberechtigung der persönlichen Gläubiger wegfällt, eine beschränktere. Ohne ein Mitwirken des Schuldners ist eine Rechts-handlung desselben, wie sie das Anfechtungsgesetz verlangt, nicht festzustellen. Aus § 6 des Gesetzes ist eine andere Auffassung nicht herzuleiten; er spricht nur aus, daß an sich anfechtbare Rechts-handlungen dadurch nicht unanfechtbar werden, daß sie in die Form von Vollstreckungsakten gekleidet sind.

Die vorstehenden Grundsätze sind vom erkennenden Senate schon in dem Urteile vom 1. Februar 1901 (Entsch. Bd. 47 S. 223) ausgesprochen; an ihnen ist festzuhalten. Das angefochtene Urteil läßt aber nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit erkennen, ob auch das Berufungsgericht bei der Prüfung des Streitstoffes von diesen Rechts-sätzen ausgegangen ist und das Erfordernis der Mitwirkung des Schuldners ausreichend geprüft hat.

Wenn festgestellt wäre, daß das Mitgiftversprechen überhaupt nicht, oder nicht in der behaupteten Höhe abgegeben wurde, so könnte eventuell das Mitwirken des Schuldners schon darin gefunden werden, daß er, wie das Berufungsgericht sich ausdrückt, alles ruhig über sich ergehen ließ. Aber eine solche Feststellung ist nicht getroffen; vielmehr ist, wie der Eingang des Tatbestandes ergibt, das in der ersten Instanz bestrittene Versprechen der Mitgift als tatsächlich abgegeben angesehen worden.

Entscheidendes Gewicht legt das Berufungsgericht darauf, daß das Versprechen, weil es in mündlicher Form im Jahre 1899 abgegeben, die Ehe der Beklagten aber erst am 2. Januar 1900 geschlossen sei, der Klagbarkeit entbehre. Die Erheblichkeit dieses Umstandes ist auch nicht zu verkennen, und zu Unrecht greift die Revision die rechtliche Auffassung des Berufungsurteils als nicht zutreffend an; sie schließt sich an die Rechtsprechung des Reichsgerichts an. Durch das unter der Herrschaft des Allgemeinen Landrechts abgegebene und bei einer Zuwendung im Werte von über 150 *M* formungültige mündliche Versprechen wird auch, wenn es angenommen ist, ein Schulverhältnis noch nicht begründet; erst durch Hinzutritt der Erfüllung, die hier in der Schließung der Ehe besteht, wird ein

solches Versprechen klagbar. Diese Klagbarkeit aber ist unter der Herrschaft des alten Rechts nicht mehr eingetreten.

Vgl. Urteil des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 29. Oktober 1903, Rep. IV. 43/03.

Aber die Feststellung der objektiven Rechtsunwirksamkeit des Mitgiftversprechens genügt nicht, um die vom Berufungsgericht daraus für die Anfechtung gezogenen Folgerungen zu rechtfertigen.

Mit Recht vermisst die Revision Erörterungen darüber, ob sich F. M. dessen bewusst geworden sei, daß ein klagbarer Anspruch gegen ihn nicht bestehe; Feststellungen nach der subjektiven Seite hin sind für keinen der drei vom Berufungsgerichte angenommenen Anfechtungsfälle entbehrlich. Wenn F. M. das Mitgiftversprechen, das ja zum Teil von ihm auch schon früher erfüllt war, für verbindlich und den im Mahnverfahren gegen ihn erhobenen Anspruch für gerechtfertigt hielt, kann dies bei Beachtung des rechtlichen Gesichtspunktes, daß erst kollusives Einverständnis des Schuldners und der Beklagten die Vollstreckungsakte zu Rechts-handlungen des Schuldners macht, zu einer von der jetzigen Entscheidung abweichenden Beurteilung führen. Es kann sich dann ergeben, daß für F. M., der nach der Behauptung der Beklagten auch einer anderen Tochter die gleiche, seinen Vermögensverhältnissen bei Eingehung der Ehe der Beklagten entsprechende Ausstattung gewährt haben soll, kein Grund vorlag, die versprochene Mitgift den Beklagten noch länger vorzuenthalten und deshalb ihrem Vorgehen zu widersprechen. Sein passives Verhalten allein kann dann eventuell nicht mehr für ausreichend angesehen werden, ein kollusives Einverständnis festzustellen, und die bis jetzt nicht berücksichtigte Behauptung der Beklagten, ihr schroffes Vorgehen habe F. M. erzürnt und zu einem Abbruche jeglichen Verkehrs mit ihnen geführt, kann ebenfalls für die Entscheidung von Bedeutung werden. In dieser Hinsicht sind also noch weitere Feststellungen erforderlich.

Bedeutungsvoll für die Beurteilung bleibt allerdings auch dann noch der Umstand, daß das Vorgehen der Beklagten ein sehr eiliges war, und daß es zeitlich mit der gegen F. M. vom Kläger erhobenen Klage zusammenfiel.

Beide Beklagte haben den Zahlungsbefehl beantragt; für sie ist die Vollstreckung erfolgt; die Anfechtungsklage konnte deshalb auch gegen beide gerichtet werden. Diese von der Revision angefochtene

Annahme des Berufungsgerichts ist nicht zu beanstanden. Auch darin, daß, soweit es auf die Kenntnis der obwaltenden Umstände ankommt, die verklagten Eheleute vom Berufungsgerichte gleich behandelt sind, ist der von der Revision gerügte Verstoß nicht zu finden. Ohne eine ausdrückliche Feststellung hierüber zu treffen, durfte das Berufungsgericht nach Lage der Sache annehmen, daß die dem Ehe-
manne durch seine Reise nach B. bekannt gewordene Vermögenslage des F. M. auch zur Kenntnis seiner Tochter, der Ehefrau A., gelangt sei.“ . . .